

SATZUNG für den Polizeichor Paderborn e. V.

In das Vereinsregister ist unter Nr. 2120 eingetragen worden:

Spalte 1:

1

Spalte 2:

- a) Polizeichor Paderborn
- b) Paderborn

Spalte 3:

- a) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Schatzmeister und dem 1. Schriftführer. Der 1. Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem 1. Schatzmeister oder dem 1. Schriftführer vertretungsberechtigt.
- b) 1. Vorsitzender: Klaus Brockmeier, geb. 13.06.1948, Paderborn
2. Vorsitzender: Helmut Dreier, geb. 23.04.1942, Paderborn
1. Schatzmeister: Hubertus Bönigk, geb. 05.05.1965, Paderborn
1. Schriftführer: Matthias Rosenthal, geb. 06.04.1964, Paderborn

Spalte 4:

- a) Eingetragener Verein. Die Satzung ist am 21.03.2001 errichtet.

Spalte 5:

a)

05. April 2002

- Nell -

- b) Satzung Blatt 8 -16 Sonderband
-

SATZUNG

für den POLIZEICHOR PADERBORN e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "POLIZEICHOR PADERBORN" und hat seinen Sitz in Paderborn.

Der Verein wurde am 31. Oktober 1957 unter dem Namen "Polizei-Gesangverein Paderborn" gegründet.

Laut Beschluß der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 15. Januar 1987 soll der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen werden. Nach der Eintragung erfolgt beim Vereinsnamen der Zusatz "e. V.".

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein bezweckt die Pflege des Chorgesanges und des Brauchtums. Zur Erreichung dieses Zieles hält der Verein regelmäßig Chorproben ab, veranstaltet Konzerte und stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit, auch, um die Verbundenheit zwischen Polizei und Bevölkerung zu vertiefen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Jeder Beschluß über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

Die Erfüllung des Vereinszwecks geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 Vereinsfarben und Wappen

Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

Das Abzeichen des Polizeichores Paderborn wird dargestellt durch eine Lyra, den Polizeistern und das Wappen des Kreises Paderborn. Den unteren Abschluß des Vereinsabzeichens bildet die Inschrift "PC PADERBORN".

§ 4 Bundesorganisationen

Der Polizeichor Paderborn ist Mitglied des "Sängerbundes der Deutschen Polizei e. V." und Mitglied des "Deutschen Sängerbundes e. V." (Sängerkreis Paderborn-Büren).

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a) singenden Mitgliedern
- b) fördernden Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

zu a): Singendes Mitglied kann jeder unbescholtene, stimmbegabte Sangesfreund werden.

zu b): Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will, ohne singendes Mitglied zu sein.

zu c): Ehrenmitglied kann eine Person werden, die sich um den Chor oder um das Chorwesen überhaupt besondere Verdienste erworben hat.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Aufnahmeverfahren

Um die Aufnahme in den Verein ist beim "Geschäftsführenden Vorstand" schriftlich oder mündlich nachzusuchen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder haben Bedenken gegen die Aufnahme eines Mitgliedes vor der Aufnahme dem "Geschäftsführenden Vorstand" zur Kenntnis zu geben.

Die Aufnahme eines singenden Mitglieds kann nach dreimaligem Probenbesuch erfolgen.

Bei Ablehnung einer Aufnahme brauchen Gründe nicht angegeben werden.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu dienen und die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

Den Beiträgen gleichzusetzen sind Umlagen, die die Mitgliederversammlung aus besonderem Anlaß beschlossen hat.

Die Umlagen können durch entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung auf die singenden Mitglieder begrenzt werden.

2. Die singenden Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, die Chorproben regelmäßig und pünktlich zu besuchen. Bei Verstößen gegen diese Verpflichtung kann der Vorstand beschließen, daß einzelne Mitglieder von Konzertauftritten und anderen Singveranstaltungen als Mitwirkende ausgeschlossen werden.

3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann einem anderen nicht überlassen werden.
 4. Die singenden Mitglieder genießen alle Vorteile in gleichem Maße, die der Verein oder ein Organ des Vereins für die Mitglieder erwirkt hat.
-

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß.

Der Austritt ist dem "Geschäftsführenden Vorstand" schriftlich oder mündlich zu erklären. Durch den Austritt wird die Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge und Umlagen nicht berührt.

2. Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ende der Mitgliedschaft.
3. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es seine Pflichten (§ 7 der Satzung) nicht erfüllt. Dem Betroffenen ist unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, nachdem ihm vom "Geschäftsführenden Vorstand" die Gründe für den Ausschluß bekanntgegeben wurden.

Über den Einspruch eines Mitgliedes entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung unter Ausschluß des Rechtsweges.

Der Beschluß der Mitgliederversammlung ist unanfechtbar. Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder verlieren alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 9 Beiträge und sonstige Einnahmen und Ausgaben

Beiträge und deren Fälligkeit werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der "Geschäftsführende Vorstand" hat das Recht, einzelnen Mitgliedern auf Antrag hin den Beitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Beiträge der Mitglieder sowie alle sonstigen Einnahmen des Vereins aus Veranstaltungen, Spenden usw. dürfen nur zu Zwecken des Vereins verwendet werden.

Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an sonstige Personen gewährt werden.

§ 10 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der "Geschäftsführende Vorstand"

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Der Verein führt jährlich einmal eine Mitgliederversammlung durch.
 2. Nach Bedarf beruft der Vorstand weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, soweit hierzu eine Notwendigkeit besteht, oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
 3. Soweit überwiegend die Belange der singenden Mitglieder betroffen sind, kann vor oder nach regelmäßigen oder rechtzeitig gesondert angesetzten Chorproben der "Geschäftsführende Vorstand" die erschienenen Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung einberufen. Die Vorschriften über Einberufungsfrist und Bekanntgabe der Tagesordnung § 13 Satzung) sind in diesen Fällen nicht anzuwenden.
-

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung vom "Geschäftsführenden Vorstand" einzuberufen. Die Einberufungsfrist kann bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt werden. Dabei darf ein Zeitraum, der vernünftigerweise zur Vorbereitung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzusetzen ist, nicht unterschritten werden.
 2. Die Einberufung erfolgt mündlich gegenüber den singenden Mitgliedern in einer Chorprobe, schriftlich gegenüber allen in dieser Probe nicht anwesenden singenden Mitgliedern. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder werden schriftlich eingeladen.
-

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- die Festlegung, Änderung und Auslegung der Satzung
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes einschließlich des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Behandlung von Anträgen
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages und von Umlagen aus besonderem Anlaß
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
 - Beschlußfassung über Ausschlußanträge, soweit der Betroffene sein Recht zur Anrufung der Mitgliederversammlung gebraucht
 - Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
-

§ 15 Anträge an die Mitgliederversammlung

1. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese Anträge sind eine Woche vorher schriftlich und begründet dem "Geschäftsführenden Vorstand" einzureichen. Soweit sich Anträge auf Themen beziehen, die nicht in der vorläufigen Tagesordnung bei der Einberufung der Mitgliederversammlung enthalten sind, hat der Versammlungsleiter die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Abstimmung zu stellen.
 2. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Dem "Geschäftsführenden Vorstand" steht dagegen ein Einspruchsrecht zu, wenn er unter Angabe von Gründen darlegen kann, daß er den Antrag ohne weitere Vorbereitungszeit nicht behandeln kann. In diesen Fällen hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.
-

§ 16 Beschlußfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder (außer §16 Abs. 1 a oder 1 b oder Abs. 2) beschlußfähig. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefaßt.
 - a) Eine Satzungsänderung ist nur mit einer qualifizierten (2/3) Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich, wenn wenigstens die Hälfte der erschienenen Mitglieder anwesend ist.
 - b) Bei Anträgen über die Auflösung des Vereins (siehe hierzu auch §§ 15 und 25 der Satzung) ist die Beschlußfähigkeit nur gegeben, wenn zwei Drittel (2/3) der Gesamtzahl der erschienenen Mitglieder anwesend sind und für die Auflösung eine qualifizierte Mehrheit (2/3 Mehrheit) stimmt.
2. Der Versammlungsleiter kann die Versammlung oder die Behandlung eines Tagesordnungspunktes vertagen, wenn weniger als 2/10 der Gesamtzahl der erschienenen Mitglieder erschienen sind und die Tagesordnung insgesamt oder im Einzelnen Themen enthält, die bei entsprechender Beschlußfassung eine Beschwerde der nicht erschienenen Mitglieder bedeuten würde.
3. Die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 gelten nicht, wenn die Mitgliederversammlung nach § 37 Abs. 2 BGB aufgrund einer Ermächtigung einberufen wurde.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
5. Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
6. Abstimmungen finden offen statt, es sei denn, mindestens ein (1) Mitglied der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder verlangt geheime Abstimmung.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung binden den Vorstand und alle sonstigen zur Verrichtung satzungsgemäßer Tätigkeit Berufenen.
8. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
9. Beschließt die Mitgliederversammlung, daß die Versammlung vertagt wird, muß der Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einberufen.

§ 17 Protokollführung

1. Der Schriftführer hat alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu protokollieren. Das Protokoll kann auf Weisung des Versammlungsleiters oder nach Beschluß der Mitgliederversammlung im Einzelfall erweitert werden. Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
 2. An die Stelle des Schriftführers kann der "Geschäftsführende Vorstand" oder der Versammlungsleiter einen Protokollführer berufen.
-

§ 18 Versammlungsleiter

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Bei Vorstandswahlen oder wenn sich der 1. Vorsitzende oder in seiner Vertretung der 2. Vorsitzende für befangen erklärt, hat die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter zu wählen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

§ 19 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Der dienstälteste Kassenprüfer scheidet nach der jährlichen Wahl aus. Einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich. Beide Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben die Richtigkeit der Belege und Buchungen nachzuprüfen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom "Geschäftsführenden Vorstand" im Rahmen bestehender Beschlüsse getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung jährlich einen schriftlichen Prüfbericht. Ihnen obliegt es, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 20 Der Vorstand und Vorstandswahlen

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einen Vorstand für die Dauer von drei (3) Jahren.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schriftführer
 - dem 2. Schriftführer
 - dem 1. Schatzmeister
 - dem 2. Schatzmeister

- dem 1. Notenwart
- dem 2. Notenwart
- vier (4) singenden Mitgliedern (Stimmführern).

Sind mehr als vier (4) jugendliche singende Mitglieder vorhanden, können diese einen Vertreter ihrer Wahl in den Vorstand entsenden.

3. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter bestimmen.
4. Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl und in getrennten Wahlgängen gewählt. Wahl durch Akklamation ist zulässig, falls aus der Mitgliederversammlung kein Widerspruch erfolgt.

Vor Abtreten des alten Vorstandes hat der 1. Vorsitzende einen Versammlungsleiter (Wahlleiter), der nicht Mitglied des Vorstandes war, durch Akklamation bestimmen zu lassen.

Zur Vermeidung von Lücken in der Protokollführung ist die Entbindung des alten Schriftführers in der weiteren Führung des Protokolls während der Neuwahl nicht zulässig. Er führt sein angefangenes Protokoll bis zum Ende der Mitgliederversammlung weiter.

Das Wahlergebnis hat der Versammlungsleiter (Wahlleiter) dem Protokollführer mitzuteilen bzw. schriftlich zu übergeben.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt:

- Beratung des "Geschäftsführenden Vorstandes"
- Unterstützung der Arbeit des "Geschäftsführenden Vorstandes" gemäß Beschluß der gemeinsamen Sitzung von "Geschäftsführendem Vorstand" und Vorstand
- Verpflichtung des Chorleiters
- Beschlußfassung über Ausschluß von Mitgliedern
- Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.

§ 16 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.

3. Der Vorstand kann durch Beschluß einer Mitgliederversammlung, die vier Wochen vorher einzuberufen ist, abberufen werden und im übrigen nur dann, wenn schwerwiegende Gründe dies im Interesse des Vereins

gebieten.

§ 22 Geschäftsführender Vorstand

1. Dem "Geschäftsführenden Vorstand" gehören an:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der 1. Schriftführer
 - der 1. Schatzmeister
2. Der "Geschäftsführende Vorstand" führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Einzelheiten der Geschäftsführung sind in einer Geschäftsordnung, die sich der Vorstand gibt, festzulegen.

Der "Geschäftsführende Vorstand" hat die umgehende Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und von Beschlüssen des Vorstandes durchzuführen. Dem "Geschäftsführenden Vorstand" obliegt auch die Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

3. Es ist Pflicht des "Geschäftsführenden Vorstandes", im übrigen alles zu veranlassen, was dem Wohl des Vereins dient, soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind oder entsprechende Beschlüsse entgegenstehen.
-

§ 23 Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 Absatz 2 BGB vom 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden zusammen mit dem 1. Schatzmeister oder dem 1. Schriftführer vertreten.
 2. Scheidet ein zur Vereinsvertretung berechtigtes Vorstandsmitglied während der Dauer seiner Amtszeit aus, werden dessen Geschäfte auf Beschluß des Vorstandes von einem anderen Vorstandsmitglied bis zur satzungsgemäßen Neuwahl weitergeführt.
-

§ 24 Schirmherrschaft

Die Schirmherrschaft über den Polizeichor kann einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens angetragen werden, die die Ziele des Polizeichores öffentlich fördert.

§ 25 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung

beschlossen werden, die eigens zu diesem Zweck einberufen wurde.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. Schriftführer die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen ist mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes nur seinem Rechtsnachfolger oder einem Verein oder einer Einrichtung mit gleicher Zweckorientierung mit der Maßgabe zu verwenden, daß das Vermögen für einen Zeitraum von zehn (10) Jahren treuhänderisch zu verwalten und an den "POLIZEICHOR PADERBORN" oder seinem Rechtsnachfolger zurückzugeben ist, wenn dieser sich innerhalb der zehn (10) Jahre mit gleicher Zweckbindung (siehe § 2 dieser Satzung) neu gründet

2. Das verbleibende Vermögen ist für den Zeitraum von zehn (10) Jahren treuhänderisch dem Bundesverband, dem "Sängerbund der Deutschen Polizei e. V." zu übergeben.

§ 26 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21. März 2002 genehmigt

Die Satzung vom 26. Januar 1989 tritt außer Kraft.

Paderborn, den 21. 3. 2001

POLIZEICHOR PADERBORN

Manfred Jurke
1. Vorsitzender